

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/217 vom 24. März 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_217

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/217 du 24 mars 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/217 del 24 marzo 2019

Regeste

Ausländerrecht. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nachehelicher Härtefall, Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Der Beschwerdeführer und seine in der Schweiz niedergelassene österreichische Ehefrau trennten sich vor Ablauf von drei Jahren seit der Eheschliessung. Der aus dem FZA abgeleitete Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist damit entfallen. Wichtige persönliche Gründe für einen nachehelichen Härtefall sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer kann weder häusliche Gewalt im Sinne einer systematischen Misshandlung noch eine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland nachweisen. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2018/217). Entscheid vom 24. März 2019

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der im Rekursverfahren unterlegene Beschwerdeführer zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 26. September 2018 rechtzeitig erhoben und erfüllt formal wie inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) haben die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Es handelt sich dabei um ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Ehegatten, das dazu bestimmt ist, durch Ermöglichung des gemeinsamen Familienlebens die Wirksamkeit der Freizügigkeit der EU-Angehörigen sicherzustellen und, das nur so lange dauert, als das originäre Aufenthaltsrecht des EU-Angehörigen besteht (BGE 144 II 1 E. 3.1, BGE 139 II 393 E. 2.1). Nach der Rechtsprechung setzt dieses Recht grundsätzlich nur das formale Bestehen einer Ehe voraus, doch steht es unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs; fehlt der Wille zur Gemeinschaft und dient das formelle Eheband ausschliesslich (noch) dazu, die ausländerrechtlichen Zulassungsvorschriften zu umgehen, fällt der Anspruch dahin. Art. 3 des Anhangs I FZA spricht ausdrücklich davon, dass die Familienangehörigen eines Bürgers der Vertragsparteien das Recht haben, "bei ihr Wohnung zu nehmen", was ein

minimales Zusammenleben bzw. eine minimale eheliche Verbundenheit voraussetzt. Die vom originär anwesenheitsberechtigten EU-Bürger abgeleitete Bewilligung des Drittstaatsangehörigen kann bei deren Fehlen mangels Fortbestehens der Bewilligungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (SR 142.203, VEP) in Verbindung mit Art. 62 lit. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20, AIG, Nichteinhalten einer mit der Verfügung verbundenen Bedingung) widerrufen oder nicht mehr verlängert werden, da das Freizügigkeitsabkommen diesbezüglich keine eigenen abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Art. 2 Abs. 2 AIG). Nur wenn die Voraussetzungen eines Verbleiberechts (vgl. Art. 4 Anhang I FZA und die Verordnung EWG Nr. 1251/70 vom 29. Juni 1970 [ABl. Nr. L 142 vom 30. Juni 1970 S. 24 ff.] sowie die Richtlinie 75/34/EWG vom 17. Dezember 1974 [ABl. Nr. L 014 vom 20. Januar 1975 S. 10 ff.]) oder eines eigenständigen Anwesenheitsrechts erfüllt sind, gilt freizügigkeitsrechtlich ein Aufenthaltsanspruch fort (BGE 139 II 393 E. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hatte als Ehegatte einer EU-Bürgerin gestützt auf das Freizügigkeitsrecht Anspruch auf eine aus deren Anwesenheit abgeleitete Bewilligung, solange die Ehe formell andauerte (Art. 7 lit. d und e in Verbindung mit Art. 3 Anhang I FZA). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit dem 5. Juli 2016 von seiner Ehefrau getrennt lebt (mit ganz kurzem Unterbruch anfangs November 2016) und der Ehewille erloschen ist. Die Zeiten sporadischen und kurzen Zusammenwohnens, vorliegend anfangs November 2016, werden bei der Berechnung der dreijährigen Ehedauer nicht mitgezählt, wenn keine ernsthafte Führung des Ehe- und Familienlebens mehr beabsichtigt wurde (BGE 140 II 289 E. 3.5.1). Inzwischen liegen laut Angaben des Beschwerdeführers Scheidungsdokumente vor, welche gemäss dem Schreiben vom Amt für Bürgerrecht und Zivilstand vom 17. August 2018 geprüft werden. Seit dem Zeitpunkt der Trennung und dem Erlöschen des Ehewillens entfällt für den Beschwerdeführer somit der aus dem FZA abgeleitete Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

E. 3.1

Art. 50 AIG gewährt den ehemaligen Familienangehörigen einen selbständigen Aufenthaltsanspruch nach Auflösung der Familiengemeinschaft. Dieser Anspruch geht weiter als die abgeleiteten Ansprüche von Familienangehörigen von EU-Angehörigen nach FZA. Art. 50 AIG ist damit günstiger als das FZA und mithin gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG auch auf EU-Angehörige anwendbar (BGE 144 II 1 E. 4.3). Laut Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Art. 42 und 43 AIG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht.

E. 3.2

Am 29. November 2013 ging der Beschwerdeführer den Bund der Ehe ein und trennte sich im Juli 2016 von seiner Ehefrau. Damit dauerte die Ehe unbestrittenermassen zwei Jahre und acht Monate und somit weniger als drei Jahre. Bei dieser Sachlage kann der Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ableiten. Hingegen macht er einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines nahehelichen Härtefalls geltend.

E. 3.3

Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 und 43 AIG weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE). Die beiden Elemente der ehelichen bzw. häuslichen Gewalt und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 77 Abs. 2 VZAE) sind nicht kumulativ zu verstehen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2). Eheliche Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen Beziehung psychische, physische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (vgl. M. Caroni, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Handkommentar, Bern 2010, Rz. 32 zu Art. 50 AuG). Das Bundesgericht hat hierzu ausgeführt, dass häusliche Gewalt eine systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, bedeute. Eine einmalige Ohrfeige oder eine verbale Beschimpfung im Verlauf eines eskalierenden Streits reichen dagegen nicht aus. Vielmehr müsse die physische oder psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität geprägt sein (BGE 138 II 229 E. 3.2.1, Caroni, a.a.O., Rz. 34 zu Art. 50 AIG). Auch nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung rechtfertigt bereits die Annahme, es liege ein nahehelicher Härtefall vor.

E. 3.4

Gerade weil der Nachweis ehelicher Gewalt in den wenigsten Fällen direkt erbracht werden kann, trifft die ausländische Person bei der Feststellung des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 90 AIG, BGE 138 II 229 E. 3.2.3). Dabei genügen allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen nicht. Vielmehr muss die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. BGer 2C_873/2013 vom 25. März 2014 E. 4.4, M. Spescha, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, N. 10 zu Art. 50, Art. 77 Abs. 5 VZAE). Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten nach Art. 77 Abs. 6 und 6 bis VZAE insbesondere entsprechende Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, zivilrechtliche Fernhaltmassnahmen (Art. 28b des Zivilgesetzbuches SR 210, ZGB) oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen bzw. Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (BGer 2C_339/2018 vom 16. November 2018 E. 5.3).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer führt an, dass sich seine damalige Ehefrau sehr dominant, gewalttätig und auch über seine Person bestimmend, ihm gegenüber benommen habe. Er sei während der Ehe von seiner Ehefrau täglich unter Druck gesetzt, gedemütigt und teilweise auch geschlagen worden. Sowohl Zeugen als auch die Fotoaufnahmen, welche Kratzspuren in seinem Gesicht zeigen würden, würde die herrschende häusliche Gewalt dokumentieren. Die Vorinstanz habe es unterlassen, eine Befragung der von ihm genannten Zeugen vorzunehmen. Diese hätten jedoch die über die lange Zeit andauernde Gewalttätigkeiten und Misshandlungen der Ehefrau gegenüber ihm belegen können.

E. 3.6

In den Akten liegen einige undatierte Fotos, auf welchen Kratzspuren am Hals und Gesicht, Rötungen im Gesicht sowie Verletzungen an der rechten Hand des Beschwerdeführers zu sehen sind. Diese sollen von einem Vorfall vom 30. Juni 2016 stammen. Über diesen Vorfall wurde ein Schreiben eingereicht, welches von zwei vom Beschwerdeführer aufgezählten Zeugen unterzeichnet wurde. Darin wird geschildert, dass die beiden Zeugen, eine weitere Person und der Beschwerdeführer in einer Bar etwas trinken waren. Der Beschwerdeführer habe einen Anruf der Ehefrau erhalten und nach Hause gehen müssen. Einige Zeit später, ca. 10 bis 15 Minuten, sei er mit Kratzspuren und Rötungen im Gesicht in die Bar zurückgekehrt. Er habe den Kollegen erzählt, was zu Hause passiert sei. Die Ex-Frau habe ihm eine Ohrfeige gegeben, angefangen zu schreien und ihn mit einem Messer angegriffen. Sie habe ihn verletzt, er habe sich aber befreien können und das Haus verlassen. Die Kollegen hätten ihm geraten, sich von der Frau zu trennen und Anzeige zu erstatten. Da er sich jedoch dafür geschämt habe, habe er dies unterlassen. Die Kollegen könnten bezeugen, dass die Frau ihn vor andern immer erniedrigt habe. Ein Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG wird nicht bereits durch eine einmalige tätliche Auseinandersetzung begründet (BGE 138 II 229 E. 3.2.1 und 136 II 1 E. 5, insb. E. 5.3 mit Hinweisen), da ein solches Ereignis allein nicht geeignet ist, die von der Rechtsprechung verlangte Intensität und Konstanz der ehelichen Gewalt zu belegen. Weitere Vorfälle werden vom Beschwerdeführer nicht konkret beschrieben, insbesondere werden seine Darlegungen, aufgrund derer auf eheliche bzw. häusliche Gewalt geschlossen werden müsste, weder durch Arztberichte noch Strafanzeigen, Scheidungsakten oder wenigstens die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Ex-Frau gestützt (vgl. BGER 2C_320/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 3.4.4). Aufgrund der weitreichenden Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers obliegt es jedoch ihm, die erforderliche Intensität und Konstanz der Gewalteinwirkungen glaubhaft zu machen. Dies ist ihm vorliegend nicht gelungen, weshalb die Vorinstanz nicht gehalten war, aufgrund dieses einmalig geschilderten Ereignisses weitere Abklärungen hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angegebenen möglichen Zeugen zu tätigen. Somit hat der Beschwerdeführer weder die Systematik von Misshandlungen bzw. deren zeitliches Andauern noch die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder belegt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Vorliegen von häuslicher Gewalt im ausländerrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Härtefallklausel von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG verneint hat.

E. 3.7

Nebst der ehelichen Gewalt stellt auch die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland für sich allein einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG und Art. 77 Abs. 2 VZAE dar. Daher ist weiter zu prüfen, ob aufgrund dessen die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen bzw. zu verlängern ist. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er gewichtige private Interessen am Verbleib in der Schweiz habe. Die Vorinstanz habe auf die Prüfung der herrschenden politischen Verhältnisse in der Türkei verzichtet. Eine genauere Überprüfung hätte jedoch ergeben, dass die Menschen aus der Türkei auswandern, weil sie wirtschaftlich oder auch politisch keine Perspektive sehen würden. Es liege auf der Hand, dass er im Falle einer Rückweisung in die Türkei mit grosser Wahrscheinlichkeit den Repressalien des Regimes ausgesetzt und aufgrund seiner politischen Einstellung mit lebensbedrohlichen Massnahmen zu rechnen

habe. Daher sei ihm eine Rückkehr nicht zumutbar sei.

E. 3.8

Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich ein Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme darstellt (BGE 138 II 229 E. 3.1, Botschaft AuG, BBl 2002 3709, 3754 Ziff. 1.3.7.6). Bei der sozialen Wiedereingliederung ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der betroffenen ausländischen Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat als stark gefährdet zu gelten hätte und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und vorgezogen würde (BGer 2C_17/2012 vom 24. Januar 2012, E. 2.3.1; BGE 137 II 345, E. 3.2.3). Es gilt dasselbe Beweismass wie bei der Geltendmachung von ehelicher Gewalt als wichtigem Grund (vgl. E. 3.2). Auch hier genügen allgemeine Hinweise nicht; die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen (BGer 2C_765/2013 vom 2. Juni 2014 E. 4.1).

E. 3.9

Der 37-jährige Beschwerdeführer reiste erst im November 2013 in die Schweiz ein und verbrachte damit den grössten Teil seines Lebens in der Türkei. Dort besuchte er die Schulen und absolvierte seine Ausbildung zum Mechaniker. Er arbeitete jahrelang als Maschinentechner und bildete sich mit Kursen weiter. Nachdem er die prägende Schul- und Jugendzeit, wie auch einen grossen Teil seines Erwachsenen- und Erwerbslebens in seinem Heimatland verbracht hat, darf davon ausgegangen werden, dass sein soziales Netz aus Familienmitgliedern und Freunden in der Türkei nach wie vor besteht bzw. er bei seiner Rückkehr in die Heimat an frühere Beziehungen wieder anknüpfen kann. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass im Heimatland überhaupt keine familiäre Bande mehr bestehe, erscheint bei einer lediglich fünfjährigen Abwesenheit vom Heimatland als unglaubwürdig. Der blosse Umstand, dass die Sicherheits-, Wirtschafts- und gesundheitliche Versorgungslage in der Schweiz allenfalls besser sind als im Heimatland, genügt nicht, das Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls zu bejahen, auch wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass er sich um die Erlernung der deutschen Sprache bemüht, eine Arbeitsstelle hat und in einer neuen Beziehung lebt bzw. sich verlobt hat (vgl. BGer 2C_139/2017 vom 21. August 2017 E. 2.3.3, 2C_837/2016 vom 23. Dezember 2016 E. 4.3.2). Nicht ins Gewicht fällt auch, dass die wirtschaftliche und politische Situation in der Türkei schwieriger ist. Der Beschwerdeführer macht lediglich allgemeine Hinweise auf mögliche Repressalien seitens der Regierung, konkretisiert jedoch nicht, weshalb insbesondere er speziell gefährdet sein soll. Gestützt auf die vom Beschwerdeführer gemachten Angaben zu seiner Person lässt er sich zumindest nicht einer besonders gefährdeten Gruppe, zu welcher zum Beispiel kritische Medienschaffende, Menschenrechts-, Bürgerrechts- oder politische Aktivisten oder sich sonst in den Medien regierungskritisch äussernden Menschen, zählen (vgl. www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/europa/tuerkei.html Gefährdungsprofile vom 19. Mai 2017). Die Rückkehr in Lebensverhältnisse, die im Herkunftsland allgemein üblich sind, stellt nach der bundesgerichtlichen Praxis keinen wichtigen persönlichen Grund dar, welcher einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigen würde (BGer 2C_293/2017 vom 30. Mai 2017 E. 3.4). Es sind daher keine Gründe ersichtlich, die gegen die soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers im Heimatland nach bloss rund fünf Jahren Abwesenheit sprechen. Zudem spricht für ihn, dass er sich bei der Übersiedelung in die

Schweiz im November 2013 die Eingliederung in ein völlig fremdes Land ebenfalls zugetraut hat.

E. 4.1

Soweit kein gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bewilligungsanspruch besteht, liegt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der Behörde (vgl. P. Bolzli, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, N 4 zu Art. 33 AuG). Die zuständigen Behörden haben bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG). In die Ermessensausübung der Vorinstanzen wird vom Verwaltungsgericht nicht eingegriffen, solange diese nicht mit Rechtsfehlern behaftet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VRP; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 739 ff., VerwGE B 2015/45 vom 19. Juli 2016 E. 6.1, B 2016/131 vom 16. Januar 2018 E. 3.6, www.gerichte.sg.ch).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik höher gewichtet als die privaten Interessen des erst seit relativ kurzer Zeit hier lebenden Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz. Der 37-jährige Beschwerdeführer hat den prägenden Teil seines Lebens im Heimatland verbracht hat. Er ist mit dessen Sitten und Gebräuchen nach wie vor vertraut. Dass die Wiedereingliederung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird, hat das Gericht bereits in E. 3.9 ausgeführt. Der Beschwerdeführer arbeitet zwar in der Schweiz, bemüht sich seit Januar 2017 aktiv um die Erlernung der deutschen Sprache (Teilnahme an einem Sprachkurs in der Migros Klubschule) und führt gemäss eigenen Angaben eine Liebesbeziehung mit einer hier ansässigen Frau. Diese Umstände allein lassen die vorinstanzliche Ermessensausübung jedoch nicht als rechtsfehlerhaft erscheinen. Insbesondere ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter nachgewiesen, inwiefern er in der Schweiz besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechend vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich unterhält. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die familiären Voraussetzungen, die für die Erteilung des Aufenthaltsrechts massgebend waren, nach kurzer Zeit wegfallen, die Schweiz wieder verlassen (VerwGE B 2018/76 vom 25. Juli 2018 E. 5.2, B 2012/105 vom 13. November 2012 E. 7, www.gerichte.sg.ch).

E. 5

Zusammenfassend können der Vorinstanz keine Rechtsfehler vorgeworfen werden, wenn sie den Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verneinte und die Nichtverlängerung als verhältnismässig erachtete. Folglich erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12, GKV). Die Kosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000 verrechnet. Ausseramtliche Kosten sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident
Eugster

Die Gerichtsschreiberin
Schambeck

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.